

Regierungsratsbeschluss

vom 11. März 2014

Nr. 2014/453

Däniken: Erneuerung und Anpassung der Konzession zur Grundwasserentnahme für die Grundwasserfassung PW Kürzefeld

1. Erwägungen

- 1.1 Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2272 vom 9. August 1983 wurde der Einwohnergemeinde Däniken (in der Folge als EGDä bezeichnet) das Recht verliehen, auf dem Grundstück GB Däniken Nr. 1074 aus der bestehenden Wasserfassung Pumpwerk (PW) Kürzefeld (VEGAS-Nr. 640'244'004) Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung in der Höhe von max. 4'000 l/min für die kurzzeitige Spitzenentnahme zu fördern. Die Entnahmemenge wurde weiter auf eine max. Tagesentnahme während mehrerer aufeinanderfolgender Tage von 3'400 m³/Tag und auf eine mittlere jährliche Tagesentnahme von max. 1'700 m³/Tag eingeschränkt, was einer Dauerentnahme von ca. 1'200 l/min entspricht.
- 1.2 Die Konzession wurde für eine Dauer von 30 Jahren erteilt und ist mit Datum vom 8. August 2013 erloschen.
- 1.3 Die EGDä hat das Amt für Umwelt (AfU) rechtzeitig, vor Ablauf der Konzession [mit Datum vom 27. März 2013], bezüglich einer Verlängerung resp. Erneuerung der Verleihung kontaktiert.
- 1.4 Aufgrund verschiedener hängiger und ausstehender Planungen (Ersatz PW Spitzacker in Schönenwerd-Gretzenbach und regionale Wasserversorgungsplanung Niederamt) mit unsicherer Auswirkung auf die Konzessionsmenge im PW Kürzefeld wurde mit der EGDä vereinbart, mit der Erneuerung der Verleihung zuzuwarten, bis die zukünftigen Entnahmemengen im PW Kürzefeld definitiv festgelegt werden konnten. Vom AfU wurde der EGDä eine provisorische Verlängerung der bestehenden Konzession über das Verwirkungsdatum des 8. August 2013 hinaus mündlich zugesichert, bis die definitive Entnahmemenge festgesetzt und die neue Konzession erteilt worden sei.
- 1.5 Im Verlauf des Sommers 2013 hat sich gezeigt, dass der Wasserbezug aus dem PW Kürzefeld aufgrund der Dimensionierung der bestehenden Grundwasserschutzzone und infolge der baulichen Infrastrukturen, welche eine weitere Vergrösserung der Schutzzone verunmöglichen, auf eine maximale und dauerhafte Entnahmemenge von 2'100 l/min begrenzt ist.
- 1.6 Sollte sich im weiteren Verlauf der regionalen Wasserversorgungsplanung Niederamt wider Erwarten zeigen, dass im PW Kürzefeld ein zukünftiger Wasserbezug von mehr als 2'100 l/min notwendig ist, so wäre dies nur mit einer Verlegung der Fassung nach Westen Richtung Grundwasserschutzareal Dängertfeld und mit der Ausscheidung einer neuen Grundwasserschutzzone umzusetzen. Dementsprechend müsste auch die Konzession ein weiteres Mal angepasst werden.

- 1.7 Die EGDä hat daraufhin mit Datum vom 24. September 2013 dem AfU schriftlich das Gesuch um Verlängerung und Anpassung der Konzession auf die Fördermenge von 2'100 l/min im Maximal- und Dauerbetrieb für die nächsten 30 Jahre eingereicht.
- 1.8 Da die aktuelle, rechtsgültig ausgeschiedene Grundwasserschutzzone (genehmigt mit RRB Nr. 2006/595 vom 28. März 2006) auf eine Dauerentnahme von max. 2'100 l/min ausgelegt ist, und die neue Konzessionsmenge diese Dotiermenge nicht überschreitet, besteht kein Bedarf, die Schutzzone an die veränderten Konzessionsbedingungen anzupassen.
- 1.9 Das Verfahren wurde korrekt durchgeführt. Materiell und formell sind keine Ergänzungen anzubringen. Dem Erneuerungs- und Anpassungsgesuch der EGDä kann im Sinne von § 54 Abs. 1 lit. c sowie § 61 Abs. 2 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) entsprochen werden. Zuständig ist nach § 69 Abs. 2 lit. b GWBA der Regierungsrat.

2. Beschluss

- 2.1 Die Konzession vom 9. August 1983 zur Grundwasserentnahme für Trinkwasserzwecke im PW Kürzefeld wird, rückwirkend auf den 9. August 2013, verlängert resp. erneuert mit einer Entnahme von höchstens 2'100 l/min (Konzessionsmenge) im Dauerbetrieb sowie im Spitzenbetrieb.
- 2.2 Die erneuerte Konzession für die Grundwasserentnahme wird auf eine Dauer von 30 Jahren erteilt. Sie beginnt rückwirkend mit Datum vom 9. August 2013 und erlischt mit Ablauf ihrer Dauer automatisch im Sinne von § 64 Abs. 1 GWBA. Sie kann vor ihrem Ablauf auf Begehren der Konzessionärin nach Massgabe des dannzumal geltenden Rechts erneut verlängert werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- 2.3 Im Fassungs-schacht sind zurzeit 2 Sulzer-Bohrlochpumpen mit einer Förderleistung von je 2'100 l/min eingebaut. Die beiden Pumpen dürfen nur im Alternativbetrieb verwendet und nicht simultan betrieben werden. Bei einer Neu-Installation darf die Pumpleistung die Fördermenge von 2'100 l/min pro Pumpe nicht überschreiten.
- 2.4 Für die Entnahme von öffentlichem Grundwasser zu Trinkwasserzwecken ist dem Kanton weiterhin gemäss §§ 72 - 75 GWBA in Verbindung mit §§ 19 - 21 Verordnung über Wasser, Boden und Abfall vom 22. Dezember 2009 (VWBA; BGS 712.16) und § 56 Abs.1 lit. a Ziff. 2 Kat. B kant. Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11) eine jährliche Nutzungsgebühr zu leisten, wofür vom Amt für Umwelt jährlich Rechnung gestellt wird. Der Wasserrechtszins bezieht sich auf die konzessionierte Entnahmeleistung von 2'100 l/min, der Wasserverbrauchszins richtet sich nach der tatsächlichen jährlichen Entnahmemenge. Die Nutzungsgebühren werden nach dem jeweils rechtsgültigen Gebührentarif verrechnet und betragen zurzeit:
- a. Wasserrechtszins:
Fr. 1.50 pro l/min/Jahr, bezogen auf die Konzessionsmenge von 2'100 l/min, was einem jährlichen Fixbetrag von Fr. 3'150.00 entspricht.
- b. Wasserverbrauchszins:
Fr. 0.015 pro m³ Wasserentnahme, bezogen auf die tatsächliche und jährlich rapportierte Entnahmemenge.

- 2.5 Die sich aus vorliegendem Beschluss ergebenden allfälligen Veränderungen der Pflichten und öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen aus dem damaligen Beschluss (RRB Nr. 2272 vom 09. August 1983) sind gemäss § 13 lit. f VWBA im Grundbuch auf Parzelle GB Däniken Nr. 1074 als "Bewilligung zur Nutzung des Grundwassers zu Trinkwasserzwecken mit Auflagen" auf Kosten der Konzessionärin anzumerken. Der vorliegende Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung allfälliger Veränderungen im Grundbuch Däniken zuhanden der Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4601 Olten.
- 2.6 Im Übrigen gelten die Auflagen und Bestimmungen gemäss RRB Nr. 2272 vom 9. August 1983 unverändert, sofern sie dem vorliegenden Beschluss nicht widersprechen.
- 2.7 Die Einwohnergemeinde Däniken het für diesen Beschluss eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 500.00 zu bezahlen (vgl. § 53 Abs. 1 lit. a GT).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

**Einwohnergemeinde Däniken, Kürzestrasse 13,
4658 Däniken**

Bewilligungsgebühr: Fr. 500.00 (80052 / 007 / 4210001)

Total Fr. 500.00

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst

Amt für Umwelt (352.083.001 ad acta, FS SWW, Rechnungsführung) (3)

Amt für Umwelt (SO; zwecks Nachführung bei VEGAS-Nr. 640'244'004 und KONZI)

Amt für Umwelt (SO; nach Eintritt der Rechtskraft; Zustellung an die Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4601 Olten, zwecks Anmeldung der veränderten Anmerkungen im Grundbuch GB Däniken Nr. 1074 gemäss Ziff. 2.5 des vorliegenden Beschlusses)

Kantonale Finanzkontrolle

Kantonale Lebensmittelkontrolle

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Däniken, Bauverwaltung, M. Meier, Kürzestrasse 13, 4658 Däniken

Einwohnergemeinde Däniken, Gemeindepräsidium, Kürzestrasse 13, 4658 Däniken, mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)